

S A T Z U N G

DER

FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT FÜR VERPACKUNGS-
UND LEBENSMITTELTECHNIK E. V. (FoGe)

SCHRAGENHOFSTR. 35

80992 MÜNCHEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Forschungsgemeinschaft für Verpackungs- und Lebensmitteltechnik e. V. (FoGe)"
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe und Unterstützung von Forschungsaufträgen bzw. die Teilnahme an Forschungsprojekten, die Beiziehung von Wissenschaftlern zu Forschungsaufgaben, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen sowie Diskussionen, insbesondere solcher, die den Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis bilden, durch die Förderung des Ausbildungswesens und dergl.,

und zwar auf dem Gebiet der Lebensmittel und Verpackungen, insbesondere der Güteverbesserung von Lebensmitteln und Verpackungen, der Entwicklung neuer und Verbesserung bereits angewandter Methoden zur Verarbeitung und Erhaltung von Lebensmitteln sowie der Verarbeitung von Packstoffen.

Der Satzungszweck wird ebenso verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Einrichtungen sowie der Vergabe von Forschungsaufträgen im Rahmen öffentlicher

§ 2 Projekte, insbesondere solcher, die im Interesse des Verbraucherschutzes und der Gemeinschaftsforschung liegen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann ordentlich oder fördernd sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
Unternehmen der Wirtschaft ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, sofern sie rechtlich Mitglied eines Vereins sein können, nicht dagegen Verbände und Vereine.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden:
Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Einzelpersonen sowie Unternehmen, Personen- und Unternehmensvereinigungen, Verbände und Vereine des privaten Rechts.
- (4) Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitglieds oder Kündigung des Vorstandes.
Die Kündigung des Mitglieds ist mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Kündigung des Vorstandes kann aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen schriftlich mit sechsmonatiger Frist ausgesprochen werden.

- § 3 (6) Die Mitglieder dürfen keine Anteile an Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell gegebenen Bareinlagen und den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

- (7) Natürlichen Personen kann von der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden

§ 4 Organe

Organe der Forschungsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen; er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt er solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er stellt den Haushaltsplan, den Jahresabschluß und Jahresbericht auf.
- (4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Vereinsgeschäfte beauftragen. Die Tätigkeit kann auch durch ein Vorstandsmitglied, im Rahmen eines Dienstverhältnisses, erfolgen.

§ 5 Der Vorstand kann auch beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, über deren Bezahlung die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt.

Ort der Mitgliederversammlung ist München.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit mindestens vierwöchentlicher Frist unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig; außer bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist auf einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Monate eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 6 Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen. Auch bei schriftlicher Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Stimmen gelten bei schriftlicher Abstimmung jedoch nur als abgegeben, wenn sie an dem angegebenen Ort bis zu dem im Einzelfall bestimmten Zeitpunkt eingegangen sind. Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss auch bei schriftlicher Abstimmung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt haben.

(4) Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstands gemäß § 5, Abs. 2 und des Rechnungsprüfers.

(5) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind ferner vorbehalten:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe von § 8, Absatz 1,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist befugt, zur Bearbeitung von speziellen Problemen Kommissionen zu bilden und deren Rechte und Pflichten sowie die Dauer der Beauftragung zu bestimmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben (§ 2) Vorschläge in bezug auf die Vereinsarbeit, insbesondere Forschungsvorschläge zu machen.

(2) Die Mitglieder leisten zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Beiträge, die in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das vorhandene Vermögen der Industrievereinigung für Lebensmitteltechnologie und Verpackung e. V., München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

München, 03.01.2011